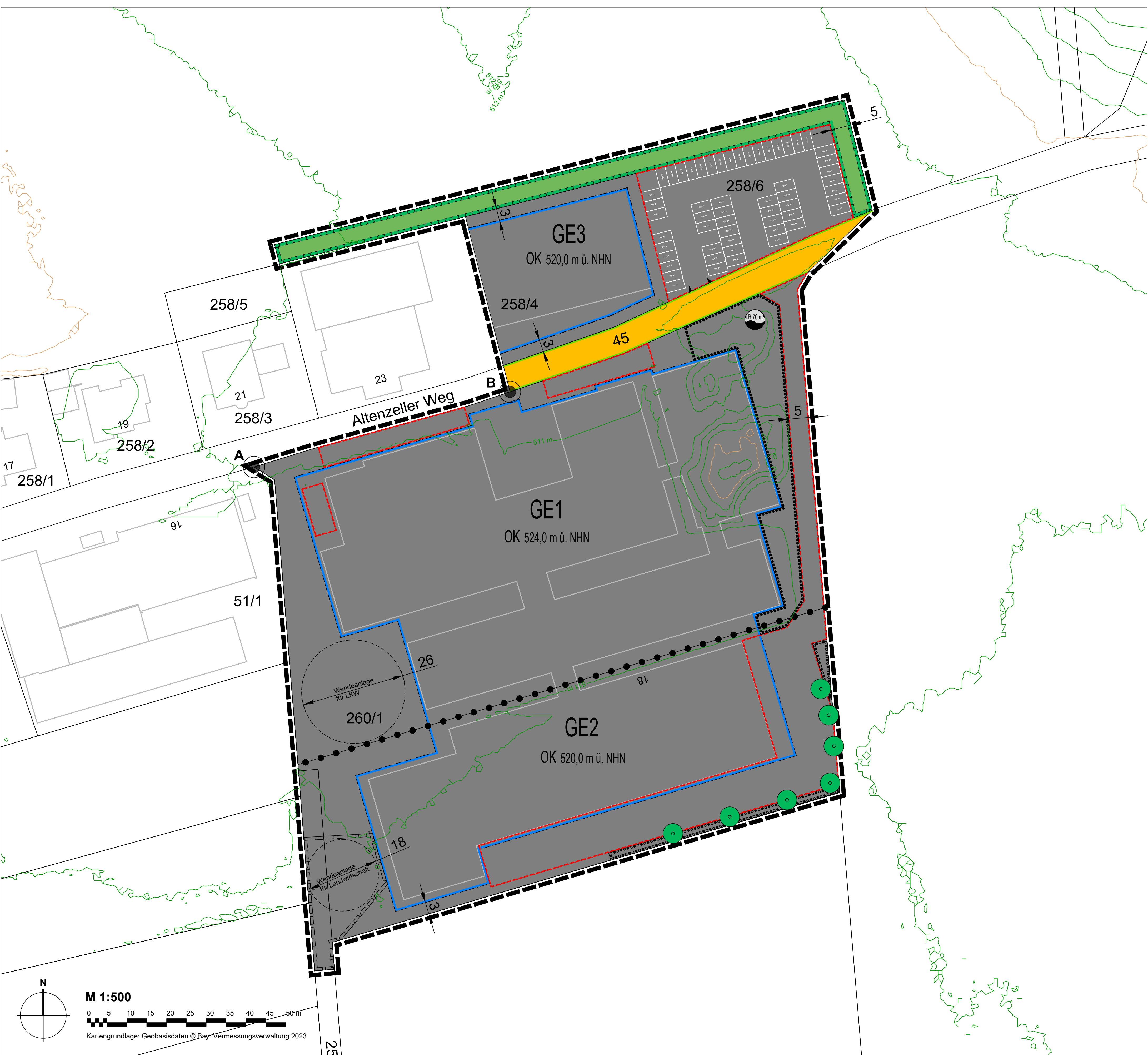




PRÄAMBEL

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung für den Bereich südlich und nördlich des Altenzeller Weges als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 15.05.2025 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Bebauungspläne.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan bestehend aus:

- Planblatt mit zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und textlichen Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus:
 - Grundriss
 - Flächen Übersicht
 - Ansichten
 - Berechnung GRZ als gesonderter Teil

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 - GE1 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - OK 520,0 m ü. NN 2.8. Oberkante, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 6.1. Straßenverkehrsflächen
- 6.2. Straßenbegrenzungslinie
- 6.4. Einfahrtbereich

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9. Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
- 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 BauNVO)

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:
Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO:
 - Tankstellen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, sowie Vergnügungsgelände aller Art sind zulässig.
 - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und in baulicher Einheit mit den gewerblichen Gebäuden errichtet werden.
 - Flächen für den Verkauf an den Endverbraucher (Werksverkauf) sind nur bis max. 200 m² zulässig. Sonstige Einzelhandelsnutzungen sind unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 In den Gewerbegebieten beträgt die Grundflächenzahl insgesamt 80 vom 100 (GRZ 0,8). Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9.
 - 2.2 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf im GE1 eine Höhe von 520,0 m über Normal-HoheNull nicht überschreiten, Untergeordnete Bauteile und Anlagen, die diese Höhe überschreiten, sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von maximal 3 m zulässig.
 - 2.3 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf in GE2 und GE3 eine Höhe von 520,0 m über Normal-HoheNull nicht überschreiten, Untergeordnete Bauteile und Anlagen, die diese Höhe überschreiten, sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von maximal 3 m zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise
 - 3.1 Die überbaubare Fläche werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Baugrenzen gelten auch unterirdisch. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt.
 - 3.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet keine Anwendung.
 - 3.3 Im gesamten Plangebiet gilt eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Baukörper sind bis zu einer Länge von 120 m zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO
 - 4.1 Dachformen: zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer.
 - 4.2 Satteldächer sind mit einer Dachneigung von 2° bis 38°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden. Pultdächer sind mit einer Dachneigung von 2° bis 25°, jeweils bezogen auf die Horizontale, auszubilden.
 - 4.3 Werbung darf nur am Ort der Leistung erfolgen. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendefrei sein.
- Stellplätze
 - 5.1 Private Stellplätze sind, soweit keine rechtlichen oder fachlichen Gründe dagegen sprechen, in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen und vorzugsweise mit einem Belag mit Drainagen auszuführen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig.
 - 5.2 Gewerblich genutzte Stellplätze und deren Zufahrten sind wasserundurchlässig zu erstellen. Das anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß vor der Versickerung zu reinigen (über belebten Oberboden). Sollten die Grenzen der NWFriEV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) nicht eingehalten werden können, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Geh- und Fahrrecht
Auf den Grundstücken Flst.-Nm. 259 und 260/1 wird ein Geh- und Fahrrecht für die Landwirtschaft festgesetzt.
- Einfriedigungen
 - 7.1 Einfriedungen zur freien Landschaft hin sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m versetzt zur Grundstücksgrenze zu errichten.
 - 7.2 Alle Einfriedungen sind mit einem 10 cm hohen Abstand vom Boden zu gestalten, um ein Wandern von Kleintieren zu ermöglichen.
 - 7.3 Auffüllungen, Abgrabungen, Stützmauern zur Geländeanpassung sind unzulässig. Böschungen sind mit einem Neigungsverhältnis von maximal 1:1,5 herzustellen.
- Grünordnung
 - 8.1 Die Anlage von Schotter- oder Kiesflächen zur Freiflächengestaltung ist unzulässig. Freiflächen, die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, müssen gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen angelegt werden.
 - 8.2 Grundstücken sind als Leuchtmittel im Außenraum ausschließlich insektenfreundliche Naturlampendampfen oder LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (< 3000 Kelvin) zu verwenden. Beim Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenmagnetische Konstruktionsweise zu wählen, z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren oder Barrieren gegen eindringende Insekten. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zu verzichten oder diese zeitlich einzuschränken.
 - 8.3 Im Gewerbegebiet ist je angefangene 250 m² Grundstücksfäche ein Laubbaum oder Obstgehölz der nachstehenden allgemeinen Artenliste zu pflanzen, zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Zwischen Baumbestandorten ist ein Abstand von mind. 10 m einzuhalten. Die Durchgrünungsverpflichtung bezieht sich nur auf Bereiche, die neu versiegt werden. Im Zuge der vorliegenden Planung ergibt sich somit die Verpflichtung zur Pflanzung von 6 Bäumen. Die Bäume sind auf der neu entstehenden Stellplatzfläche im Nordosten des Geltungsbereichs einzuplanen. Die genauen Standorte sind frei wählbar. Es sind ausnahmslos Bäume der allgemeinen Artenliste zu verwenden.
- Allgemeine Artenliste
Bäume
(Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 14-18 cm)
Herkunftsgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb
 - Acer platanoides Spitzahorn
 - Carpinus betulus Hainbuche
 - Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
 - Crataegus laevigata Zweigriffiger Weißdorn
 - Malus sylvestris Wildapfel
 - Prunus avium Vogelkirsche
 - Pyrus pyracantha Wildbirne
 - Sorbus aria Echte Mehlbeere
 - Sorbus aucuparia Eberesche
 - Sorbus domestica Speierling
 - Sorbus torminalis Elsbeere**Obstgehölze**
Oder: typische regionale Obstgehölze
 - Acer campestre Feld-Ahorn
 - Berberis vulgaris Berberitze
 - Crataegus laevigata Zweigriffiger Weißdorn
 - Crataegus laevigata Zweigriffiger Weißdorn
 - Malus sylvestris Wildapfel
 - Pyrus pyracantha Wildbirne
 - Sorbus aria Echte Mehlbeere
 - Sorbus aucuparia Eberesche
 - Sorbus domestica Speierling
 - Sorbus torminalis Elsbeere

DARSTELLUNG ALS HINWEIS

	Darstellung geplantes Vorhaben (Parkplatz)
	Bestandsgebäude mit Hausnummer
	Flurstücksgrenze und Flurstücksnummern
	Bemassung in Metern
	Löschwasserbehälter, 70 m3 Fassungsvermögen
	Punkt für Straßenbegrenzungslinie
	Höhenrichtlinien / Höhen des Geländes über NN
	Exemplarische Baumstandorte gemäß Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 89 "Erweiterung Asam" vom 19.03.2020

ERLÄUTERUNG BAUHÖHEN

	Oberkante (festgesetzt) 520 m ü. NN
	Gelände 511 m ü. NN
	Oberkante (festgesetzt) 520 m ü. NN
	Gelände 511 m ü. NN

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 28.06.2023 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.11.2024 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung in der Fassung vom 30.09.2024 hat in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung in der Fassung vom 30.09.2024 hat in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ veröffentlicht.
- Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom _____ den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89.1 „Erweiterung Asam“ 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Beilngries, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister Helmut Schlödterer)

7) Ausgerollt

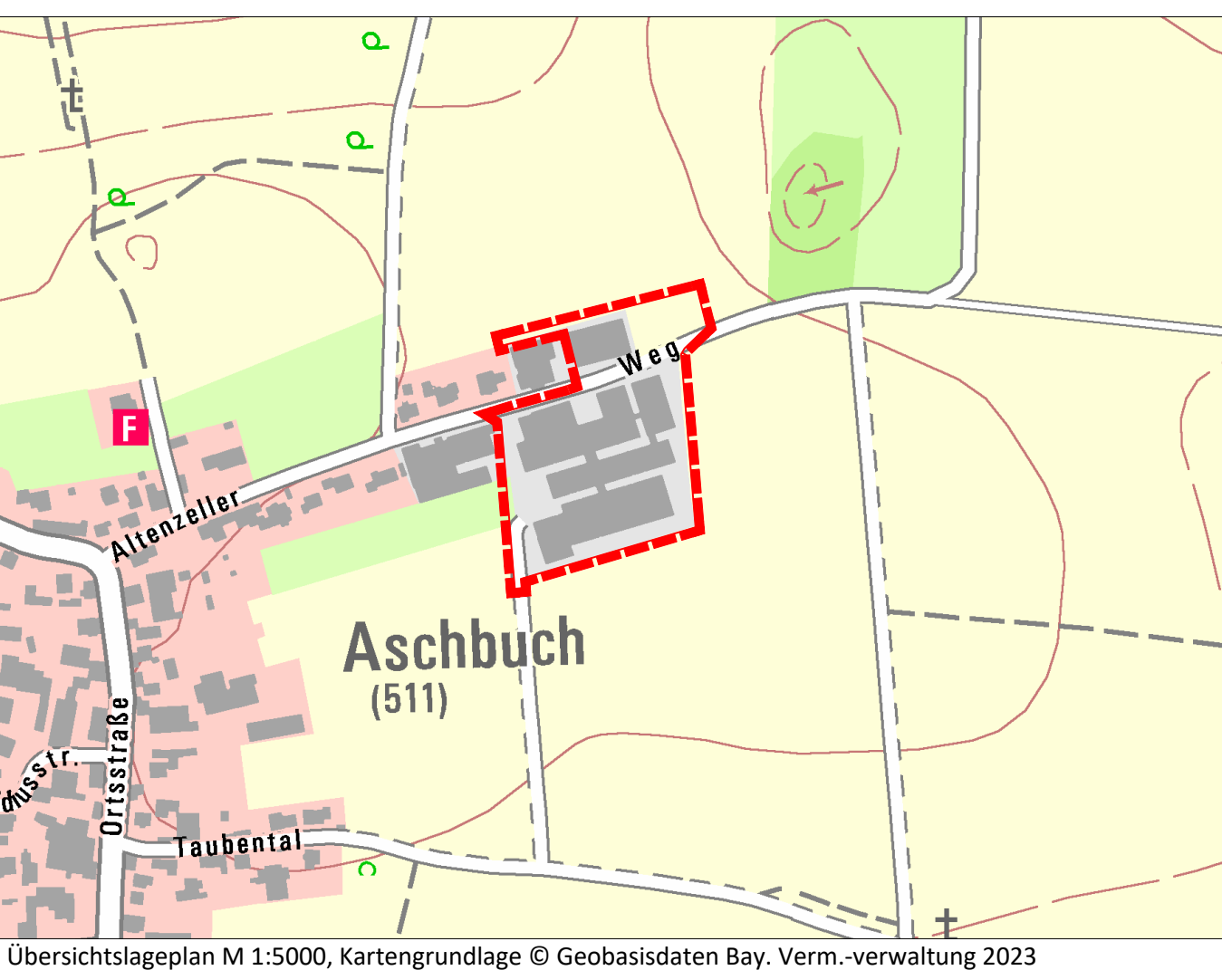
Beilngries, den

(Siegel)

(1. Bürgermeister Helmut Schlödterer)

HINWEISE:

- Bodendenkmäler:** Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DöSchG.
Art. 8 Abs. 1 DöSchG: Vier Bodendenkmäler aufgeführt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 DöSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Immissionsschutz:** Sofern für den/die im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansässigen Betriebe Neugenehmigungen, Erweiterungen oder wesentliche Änderungen beantragt werden, soll von der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschkombi durch die bestehenden und geplanten Anlagen (ggf. unter Einbezug von Betriebsbereichen außerhalb des Geltungsbereichs) zu keinen unzulässigen anlagenbedingten Lärmimmissionen führt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter dem Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einkerbung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Summenwirkung der Geräusche sämtlicher anlagenbezogener Emittenten vergleichend mit den jeweils geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu bewerten.
- Stellplätze:** Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablosung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GasStell) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
- Entwässerung:** Für die Entwässerung der Baugrundstücke wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung – EVS) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.
- Wild abfließendes Oberflächenwasser:** Aufgrund der Lage am Hang wird auf sog. wild abfließendes Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen hingewiesen. Es wird empfohlen in den privaten Grünflächen der Bauparzellen am Rande des Baugebietes entsprechende Maßnahmen, wie Abfangmulden oder Gräben, vorzusehen.
- Niederschlagswasserbeseitigung:** Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, vor Ort auf dem Grundstück über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert werden kann, kann in den Kanal eingeleitet werden.
Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFriEV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TREGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen.
- Pflanzabstände:** Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBG Art. 47 ff).
Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von elektrischen Ver- und Entsorgungsleitungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen" der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DV GW-Richtlinie GW125 zu beachten.
Bei Baumpflanzungen im Näherungsbereich von Telekommunikationslinien ist das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.
- Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen:** In Straßen und Gehwegen ist ein Versorgungstreifen in ausreichender Breite für die Unterbringung von unterirdischen Versorgungsleitungen und Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
- Landwirtschaftliche Immissionen:** Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen - während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.
- Geofahren:** Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geofahren bekannt. Der Untergrund der Frankenaub besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdbebe, vor allem durch das Nachschlagen von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintrittswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hindernisgrund für die geplante Bebauung. Sollen jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.
- Ausführliche Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de - Standortauskunft > Geofahren
- Straßenbegrenzungslinie:** Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- Artenschutz:** Baufeldräumung und Rodungen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28.29. Februar durchzuführen. Unvermeidbare Abweichungen davon dürfen nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde über eine Kontrolle des eventuellen Vorkommens von Brutvögeln bzw. Revierezentren erfolgen.
Für die Außenbeleuchtung wird zum Schutz von Insekten die Verwendung von Lampen mit geringem niederwelligen Strahlungsanteil, mit UV-absorbierenden Abdeckungen und mit vollständig gekapselten Beleuchtungskörpern empfohlen.
- Schottergärten:** Großflächige Kies- oder Schottergärten – auch in versickerungsfähiger Gestaltung – werden entsprechend des Urteils des VG Hannover (Az.: 4 A 12592/17) als bauliche Anlagen gewertet. Sie werden somit auf die zulässige überbaubare Fläche angerechnet. Bei einer Überschreitung der zulässigen bebauten Fläche kann die Bauaufsichtsbehörde den Rückbau verlangen.
- Normen und Richtlinien:** Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften/Richtlinien können im Rathaus der Stadt Beilngries (Hauptstraße 24, 1. Stock, Zimmer 15) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die Stadt Beilngries verfolgt das Ziel einer Minderung der energiebedingten CO2-Emissionen und befürwortet ausdrücklich den Einbau von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen.



beilngries
begeistert

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89.1 "Erweiterung Asam" 1. Änderung

Format DIN A0 Plan Nr. 1367 - BP - 2

Datum der Planfassung 15.05.2025 letzte Änderung 15.05.2025

Planverfasser TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbH
Brehm, Fleischhauer, Merdes

Planfassung Entwurf

Bearbeitung: Adrian Merdes, Nicolas Schmeller, Jan Garkisch
Planverfasser Nr. 34 Tel. (0911) 999876-0
90459 Nürnberg Fax (0911) 999876-54
Antiquarierstraße 19-21 E-Mail: poststelle@beilngries.bayern.de
US-IdNr. DE31589497 Web: www.beilngries.de

Vorhabenträger:
Asam Betriebs-GmbH
92339 Beilngries

TB MARKERT
Stadtplaner - Landschaftsarchitekten